

Tel. 4546 (Frau Nanninga)
10859

Deputation für Umwelt, Bau,
Verkehr, Stadtentwicklung
und Energie (S)
Nr. 18/109

**Vorlage
für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S)
am 10. Mai 2012**

Entscheidung über die Grundstruktur der zukünftigen Gebührenordnung für die Benutzung
der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

A) Sachdarstellung

Veranlassung und Ausgangslage

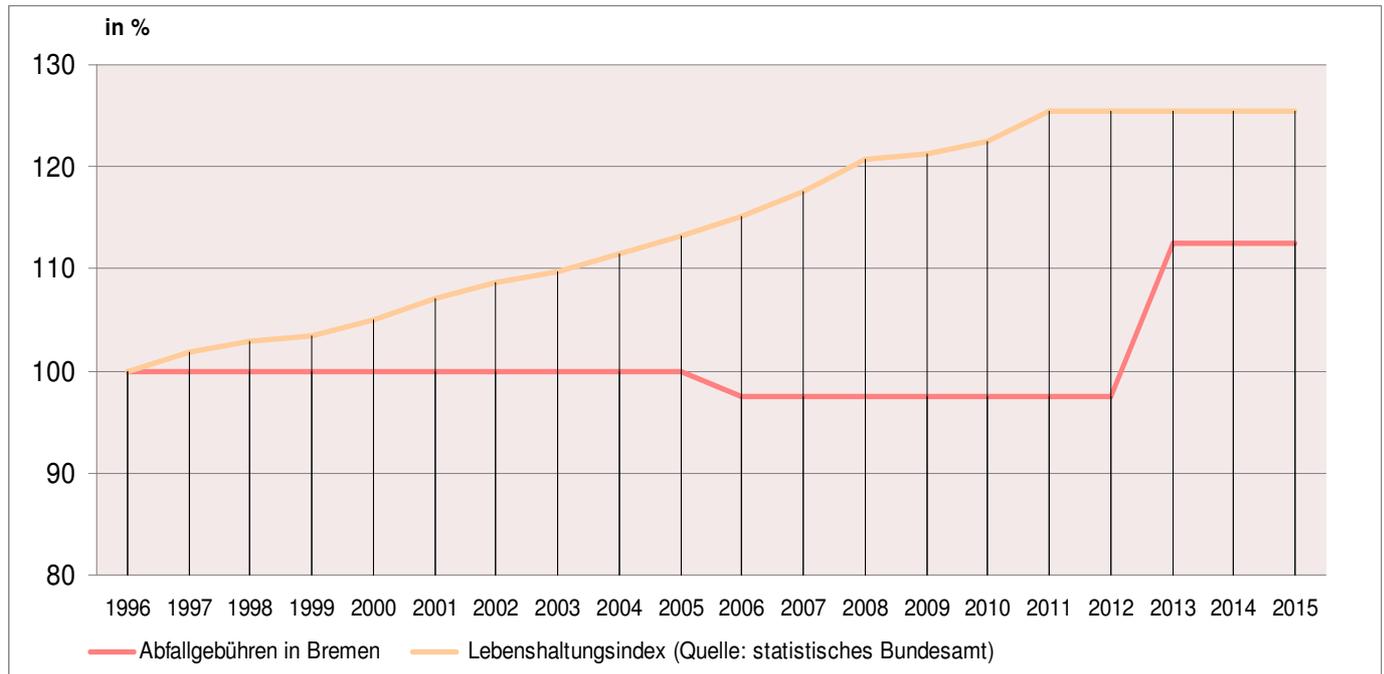
Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) wurde in der Sitzung am 12.01.2012 über die Anpassungsnotwendigkeiten der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen (im Weiteren: Gebührenordnung) informiert. Die Deputation hat um weitere Informationen insbesondere zu folgenden Themen gebeten:

- Darstellung der Kostensituation und -struktur der kommunalen Abfallentsorgung
- Darstellung verschiedener Gebührenmodelle mit finanziellen Auswirkungen und Vor- und Nachteilen
- Bericht über Gespräche mit der Wohnungswirtschaft und den Verbänden

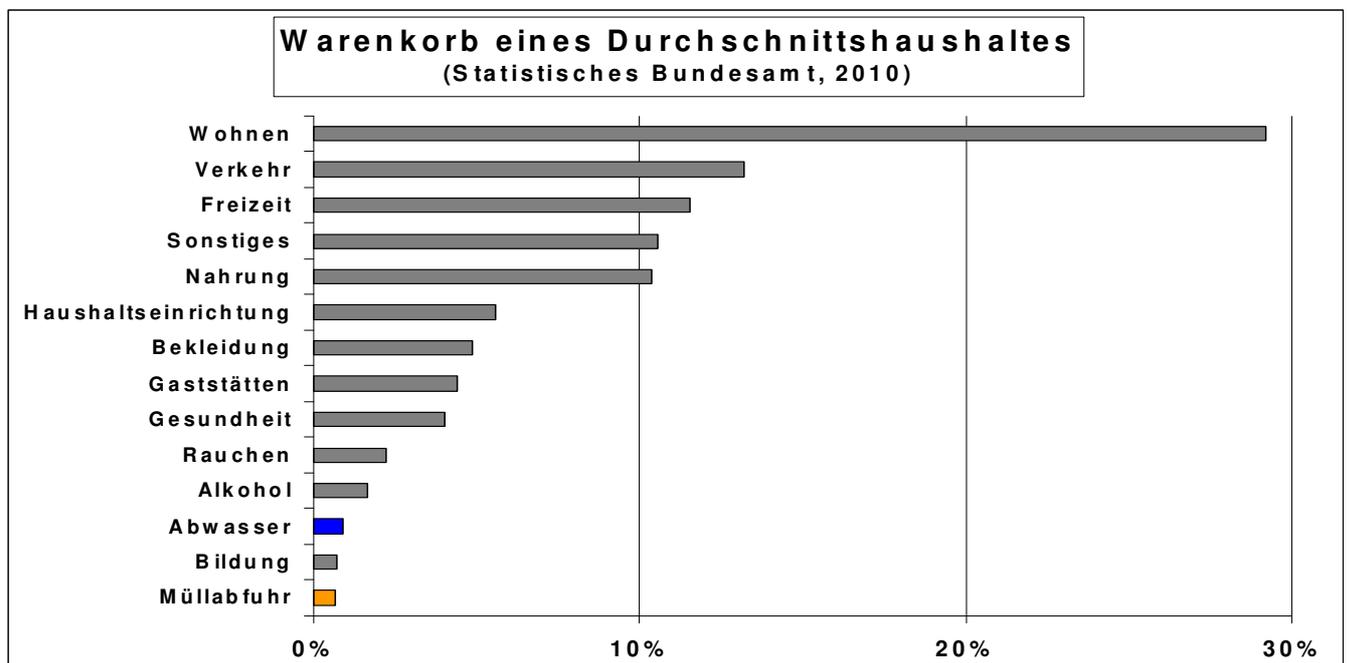
Ferner wird in dieser Vorlage über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Veränderung für das Gewerbe und weitere Umsetzungsfragen informiert.

Im Rahmen einer Veranstaltung am 08.03.2012 bestand für die Deputierten Gelegenheit, sich über Fragen der kommunalen Abfallentsorgung und Gebührenstrukturen zu informieren. Die Charts zu den Vorträgen sind dieser Vorlage beigelegt (Anlage 1a und b).

Die Abfallgebühren wurden in Bremen zuletzt 1996 erhöht. Im Vergleich zu den Lebenshaltungskosten wird auch nach einer Erhöhung nicht das Niveau der Lebenshaltungskostenentwicklung erreicht:



Der Warenkorb eines Durchschnittshaushaltes zeigt folgendes Bild:



1. Darstellung der Kostensituation und -struktur

Die kommunale Abfallentsorgung wird nach § 2a des Abfallortsgesetzes (AOG) als Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung geführt (SV Abfall). Zuständige Behörde ist nach § 2 AOG der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV).

a) Gebührenbedarf

Der von der Deputation am 8. Dezember 2011 verabschiedete Wirtschafts- und Finanzplan des SV Abfall weist für den Kalkulationszeitraum 2013 bis 2015 Kosten von je 55,3 Mio. € in 2013 und 2014 bzw. 56,6 Mio. € in 2015 auf. In die Gebührenbedarfsrechnung fließen die ansatzfähigen Kosten abzüglich der sonstigen Erlöse wie z.B. Miet- oder Zinserträge und Einnahmen aus der Papiervermarktung sowie etwaige Über- und Unterdeckungen der Vorjahre ein. Im Zeitraum 2013-2015 entsteht eine Unterdeckung, die nur durch eine Anpassung der Abfallgebühren in Höhe von gesamthaft ca. 15 % für einen Kalkulationszeitraum von drei Jahren aufgefangen werden kann.

	2011 Prognose	2012 Plan	2013 Plan	2014 Plan	2015 Plan
Gesamtkosten	49.138	53.882	55.385	55.321	56.613
Gesamterlöse	48.439	47.308	46.993	46.979	46.979
Zwischensumme	-699	-6.574	-8.392	-8.343	-9.634
Ausgleich über Anrechnung von Überdeckungen der Vorjahre	699	6.574	4.778	0	0
Unterdeckung	0	0	-3.614	-8.343	-9.634

Der Auszug aus dem Wirtschaftsplan für 2012 des SV Abfall zeigt die Wirkung der Überdeckungen der Vorjahre auf den Gebührenbedarf. Bereits für das Jahr 2011 war mit einer kleinen Unterdeckung zu rechnen, die durch Überdeckungen der Vorjahre planerisch ausgeglichen werden konnte. Das Gleiche gilt für das Jahr 2012, wobei die planerische Unterdeckung bereits 6,6 Mio. € beträgt. Auch diese Unterdeckung konnte noch aufgefangen werden. Im Jahr 2013 wird dies nur noch teilweise möglich sein, da die Überdeckungen der Vorjahre nicht mehr ausreichen, um die Unterdeckung auszugleichen.

Es ist festzustellen, dass bereits ab 2011 die Erlöse nicht ausreichten, um die Kosten zu decken. Diese Entwicklung setzt sich in den Folgejahren fort. Der Ausgleich durch Überdeckungen der Vorjahre war in 2011 und 2012 vollständig möglich und lässt insoweit das bereits entstandene Defizit nicht erkennen.

b) Kosten und Leistungen

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) stellt zur Umsetzung der Ziele der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung eine umfassende Entsorgungsinfrastruktur mit den entsprechenden abfallwirtschaftlichen Leistungen zur Verfügung. Seit der Privatisierung der operativen Aufgaben der Bremer Entsorgungsbetriebe im Jahr 1998 werden diese Aufgaben von privaten Dritten erledigt, mit denen langfristige Verträge, die bis in das Jahr 2018 reichen, geschlossen wurden.

Die differenzierten Leistungen der kommunalen Abfallwirtschaft, die entsprechenden Kostenzuordnungen für das Wirtschaftsjahr 2013 und die mit der Leistungserbringung beauftragten Vertragspartner sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Leistung	Vertragspartner	Kosten in Mio. €
Sammlung, Verwertung und Beseitigung		38,84
Restabfall	ENO, Nehlsen, swb Entsorgung	20,38
Bioabfall	ENO, Nehlsen, KNO	6,63
Papier und Pappe	ENO, Nehlsen	2,39
Sperrmüll	ENO, Nehlsen	7,17
Gartenabfall	KNO	1,22
Weihnachtsbäume	ENO, Nehlsen	0,17
Schadstoffe	Nehlsen	0,48
Bauabfälle	Umweltbetrieb, swb Entsorgung	0,40
Sauberkeit		2,15
Unzulässige Abfallablagerungen	ENO, Nehlsen	0,60
Schrottautos und Schrottfahrräder	Umweltbetrieb	0,06
Öffentliche Abfallbehälter	ENO, Umweltbetrieb	1,49
Infrastruktur und Service		12,95
Gebührenmanagement, Abfallberatung, telefonisches Kundencenter und kaufmännische Dienstleistungen	Umweltbetrieb	4,86
Betrieb von 15 Recyclingstationen	BIR Bremer Recycling, ENO, GFAS, Alu-Recycling, Umweltbetrieb	5,69
Betrieb von 440 Containerplätzen	ENO, Nehlsen	0,50
Sonstiges		1,90
Vorbereitung auf das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz/ neue Erfassungs- und Verwertungssysteme		1,45
Gesamtsumme		55,39

Von den insgesamt 55,39 Mio. € Kosten resultieren etwa 38,0 Mio. € aus mengenunabhängigen Pauschalverträgen. Diese Kosten sind nicht beeinflussbar.

Etwa 17,4 Mio. € sind mengenabhängige Kosten. Sie resultieren überwiegend aus den Leistungsverträgen zur Verwertung und Beseitigung der Abfälle wie z.B. der Verbrennung des Restmülls oder der Kompostierung der Bioabfälle. Sinkende oder steigende Abfallmengen sind im Wirtschaftsplan auf der Basis von Prognosen eingearbeitet. Diese mengenabhängigen Kosten sind zwar variabel, aber nicht in nennenswertem Umfang beeinflussbar.

Das Verhältnis von mengenunabhängigen und mengenabhängigen Kosten ist nachfolgend beispielhaft für drei wesentliche Abfallarten dargestellt:

	Restmüll	Sperrmüll	Bioabfälle
	in Mio. €		
Sammlung (mengenunabhängig)	11,79	5,36	4,55
Verwertung/Beseitigung	8,59	1,81	2,08

Veränderungen im allgemeinen Preisniveau (Löhne, Energie usw.) sind über Wertsicherungsklauseln, die wiederum an Indizes des Statistischen Bundesamtes gebunden sind, in den Leistungsverträgen enthalten und ebenfalls in den geplanten Kosten berücksichtigt.

Rationalisierungs- und Einsparpotenziale sind in der Vergangenheit z.B. durch Veränderung der Papiersammlung und der Nachverhandlung der Leistungsverträge mit der ENO weitestgehend ausgeschöpft.

Eine unmittelbar wirksam werdende Veränderung der Kostensituation ergibt sich bei Leistungsänderungen wie z.B. durch Einführung einer stärker serviceorientierten Sperrmüllsammlung oder durch Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben zur Getrenntsammlung, wie sie im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz vorgeschrieben ist.

c) Erlöse

Zur Deckung der Kosten werden neben den Hausmüllgebühren auch andere Erlöse herangezogen. So sind in der Planung für das Wirtschaftsjahr 2013 Erlöse aus Vermietung und Verpachtung, Vermarktung von Papier/Pappe, Entgelte für die Mitnutzung von Containerplätzen und der Abfallberatung durch die Dualen Systeme und Zinseinkünfte insgesamt in Höhe von 2,5 Mio. € berücksichtigt. Die Hausmüllgebühren und damit die Gebührenzahlenden werden um diese Erlöse entlastet.

Bereits in die Entgelte mit den privaten Dritten eingepreist sind Erlöse aus oben nicht genannt anderen Abfallfraktionen.

Fazit: Der von der Deputation verabschiedete Wirtschafts- und Finanzplan des SV Abfall weist ab 2013 eine Unterdeckung aus, die durch Anpassung der Abfallgebühren um ca. 15 % aufgefangen werden muss. Die zu Grunde liegenden Kosten für die abfallwirtschaftlichen Leistungen und Serviceangebote sind nicht mehr beeinflussbar, weil die Entgelte weitestgehend vertragsgebunden pauschaliert sind.

2. Darstellung verschiedener Gebührenmodelle mit finanziellen Auswirkungen und Vor- und Nachteilen

a) Problematik des bestehenden Gebührensystems

In der Stadtgemeinde Bremen ist die Abfallgebührenstruktur im Wesentlichen seit Einführung der codierten Tonne im Jahre 1994 unverändert geblieben. Über die Restabfallgebühr werden alle Kosten der abfallwirtschaftlichen Leistungen finanziert. Die Struktur basiert auf einer Abfallgebühr, die 20 bzw. 17 Leerungen bei Individualgefäßen pro Jahr beinhaltet. Werden mehr Leerungen in Anspruch genommen, wird eine Zusatzgebühr in Rechnung gestellt. Die Gebühr für Abfallgroßbehälter (770 l und 1.100 l) beinhaltet 52 Leerungen pro Jahr.

Dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) ist eine Anreizwirkung von Benutzungsgebühren fremd. Nach § 12 BremGebBeitrG werden die Gebühren als Gegenleistung für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung nach dem wirtschaftlichen Wert bemessen. Nach § 8 Abs. 4 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 2. Februar 2010 ist es jedoch zulässig, bei der Ermittlung von Kosten für die Entsorgung ungetrennt überlassener Abfälle die Kosten für die Entsorgung getrennt überlassener Abfälle einzubeziehen, wenn dies geeignet ist, die Vermeidung, Wiederverwendung oder stoffliche Verwertung von Abfällen zu fördern oder den Schadstoffgehalt der Abfälle zu reduzieren. Die Stadtgemeinde Bremen hat damit von der Möglichkeit nach § 8 Abs. 4 Landesabfallgesetz Gebrauch gemacht.

Im Rahmen des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sowie des allgemeinen Gebührenrechts, das sich durch die Rechtsprechung entwickelt hat, ist die Kommune in der Gestaltung der Abfallgebühren frei. Die bislang gültige Gebüh-

rensatzung genügt allerdings den gesetzlichen und gerichtlichen Anforderungen nicht mehr. Insbesondere ist die starke Degression der Großbehälter nicht mit einer geringeren Schüttdichte oder weniger Aufwand bei der Sammlung zu begründen.

In dem gültigen Abfallgebührenortsgesetz wird den Abfallerzeugern aus anderen Herkunftsbereichen wie Gewerbe und Verwaltung kein Mindestgefäßvolumen vorgeschrieben. Die Ausstattung mit Abfallgefäßen ist so zu bemessen, dass die regelmäßig auf dem Grundstück anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden können. Ein Mindestvorhaltevolumen ist durch das Gesetz lediglich für bewohnte Grundstücke vorgesehen.

b) Erfordernis einer sachgerechten Gebührenkalkulation

Die Stadtgemeinde Bremen legt der Gebührenberechnung derzeit den Maßstab „Restabfallbehältervolumen“ zugrunde. Es sind daher den einzelnen Behältertypen die ansatzfähigen Kosten zuzuordnen. Der SUBV hat eine Schüttdichteanalyse durchführen lassen, um die Kosten adäquat zuordnen zu können.

c) Einführung einer Grundgebühr

Es besteht nach dem Gebührenrecht die Möglichkeit, für Vorhaltekosten eine Grundgebühr einzuführen. Vorhaltekosten stellen nach allgemeinem Verständnis all jene Positionen dar, die der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft dienen und insofern unabhängig vom tatsächlichen Grad der Inanspruchnahme der Einrichtung entstehen. Zu den Vorhaltekosten gehören beispielsweise Kosten für die Bereitstellung von Fahrzeugen für die Abfallentsorgung, der Betrieb der Recycling-Stationen und des Schadstoffmobils.

Die Wirkung der Grundgebühr besteht nicht nur in einer gerechten Beteiligung aller Haushalte, sondern auch der Abfallerzeuger anderer Herkunftsbereiche wie z.B. Gewerbetreibende und die öffentlichen Verwaltung, an den mengenunabhängigen Systemkosten. Eine Berücksichtigung von bis zu 50 % der Kosten bei der Berechnung der Grundgebühr hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 01.02.2011 (AZ: 2 S 550/09) für zulässig erachtet.

Die Vorteile einer Grundgebühr liegen in:

Beteiligung aller Gebührenschildner an den Vorhaltekosten,
gerechte Verteilung der fixen und variablen Kosten

Minderung des Gebührenaussfallrisikos durch

- Sicherung eines Einnahmesockels unabhängig von der Inanspruchnahme
- Dämpfung des Einflusses aus dem demographischen Wandel
- Verminderung des Effektes aus den – gewollt - rückläufigen Restabfallmengen

d) Wirkung der Einführung einer Grundgebühr

Die Einführung einer Grundgebühr mildert die Belastung der Nutzer von Großgefäßen gegenüber der Fortführung des bisherigen Gebührenmodells bei gleichzeitiger Nivellierung der Degression bei Abfallgroßbehältern entsprechend der Schüttdichte. Ferner führt die Grundgebühr auch zu einer Beteiligung des Gewerbes an den Vorhaltekosten. Bisher konnten die Abfallerzeuger aus „anderen Herkunftsbereichen“ die Ausstattung mit Abfallbehältern frei bestimmen. Mit Einführung einer Grundgebühr werden auch diese über einen festzulegenden Maßstab an den Vorhaltekosten beteiligt.

In der Anlage 1b, Seiten 16-18 ist dargestellt, wie sich die verschiedenen Gebührenmodelle bei Berücksichtigung von 20%, 30 % und 40 % Vorhaltekosten im Vergleich zu einer reinen Leistungsgebühr voraussichtlich auswirken werden. Danach würden ohne Einführung einer Grundgebühr die Abfallgroßbehälter wesentlich stärker belastet. Bei Einführung einer Grundgebühr wird dieser Effekt abgemildert. Grundsätzlich werden die Einzelpersonenhaushalte mit Individualgefäß stärker belastet als die Mehrpersonenhaushalte mit eigenem Behälter,

die eine etwa gleichbleibende Gebühr zu zahlen haben. In den bisherigen Modellrechnungen wurden 30 % der Kosten für die Berechnung der Grundgebühr zugrunde gelegt.

e) Auswirkungen auf Gewerbe und andere – nicht private - Nutzer

1. Grundgebühr

Der öRE ist gesetzlich verpflichtet, Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu entsorgen. Andere Herkunftsbereiche sind Industrie und Gewerbe, aber auch die öffentliche Verwaltung. Bei Einführung einer Grundgebühr sind alle Nutznießer der öffentlichen Einrichtung gleichermaßen zu beteiligen. Es ist daher zwingend, dass auch von Abfallerzeugern aus anderen Herkunftsbereichen eine Grundgebühr erhoben wird.

Um dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip Genüge zu tun, ist ein Maßstab zu entwickeln, der eine Relation zwischen Grundgebühr für einen Haushalt und Grundgebühr z.B. für einen Gewerbebetrieb abbildet. Es wird geprüft, welche Abfallmenge (überlassungspflichtiger Abfall zur Beseitigung) in einer Branche in Bezug auf die Bürofläche oder die Anzahl der Arbeitskräfte anfällt. Diese Menge wird in Relation zur Abfallmenge eines typischen Haushalts gesetzt. Es ist sicher zu stellen, dass jeder Gewerbebetrieb mindestens eine Grundgebühr zahlt.

Einen stabilen Maßstab bietet die Berechnung nach qm-Bürofläche, wie es z.B. Frankfurt a.M. praktiziert. Dort wurde nach Herleitung eines Grundgebührenäquivalents eine untere Grenze von 200 qm eingeführt. 200 qm gelten auch darüber hinaus als Berechnungseinheit. Ab einer größeren Bürofläche wird für jede angefangene weiteren 200 qm Bürofläche eine weitere Grundgebühr erhoben.

Ein Gewerbebetrieb mit einem kleinen Büro von z.B. 100 qm und einer großen Lagerhalle, zahlt **eine** Grundgebühr. Ein Gewerbebetrieb mit einer Bürofläche von 250 qm würde danach eine doppelte Grundgebühr zahlen. Vorteil des qm-Bezugs gegenüber der Anzahl der Beschäftigten ist, dass ein Grundstückseigentümer eher die Größe der Gewerbeeinheiten als die Anzahl der Beschäftigten kennt. Die Größe der Bürofläche ist außerdem kaum einer Änderung unterworfen, was für den öRE auch eine kalkulierbare Einnahme der Grundgebühr bedeutet und weniger Verwaltungsaufwand aufgrund von Änderungen mit sich bringt.

Für Bremen könnte sich eine andere Äquivalenz als 200 qm zwischen Grundgebühr für Haushalt zu Bürofläche Gewerbe herausstellen. Das Verhältnis ist über eine Prüfung des Restabfallbestands bei Gewerbe zu ermitteln.

2. Mindestvolumen für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

Des Weiteren wird auch empfohlen, für die anderen Herkunftsbereiche ein Mindestvorhaltevolumen vorzusehen. Auch hier ist eine Vergleichbarkeit mit dem privaten Haushalt herzustellen. Dies wird durch sogenannte Einwohnergleichwerte ermittelt, die branchenbezogen anhand verschiedener Kriterien festgelegt werden. Eine vergleichbare Regelung findet sich in fast allen Satzungen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Sie führt zu einer höheren Gerechtigkeit zwischen der Nutzergruppe „privater Haushalt“ und „anderer Herkunftsbereich“.

f) Herabsetzung des Mindestgefäßvolumens für private Haushaltungen bei Nutzung von Großbehältern

Als weiteres Element der Änderung wird die Absenkung des Mindestvorhaltevolumens von 30 l/Person/Woche auf 20 l/Person/Woche bei Abfallgroßbehältern vorgeschlagen. Die Möglichkeit, das Vorhaltevolumen auf 20 Liter zu senken, soll ein Anreiz sein, die Abfalltrennung auf dem Grundstück zu fördern. Sie gibt dem Eigentümer die Möglichkeit, Gebühren zu sparen. Es liegt allerdings im Ermessen des Grundstückseigentümers, sein Grundstück über das gesetzliche Mindestvolumen hinaus mit weiterem Abfallbehältervolumen auszustatten.

Fazit: Die Degression bei den Großbehältern und das unterschiedliche Mindestvolumen sind bei der Novellierung der Gebührenordnung anzupassen. Die Einführung einer Grundgebühr für Haushalte und Gewerbe/andere Herkunftsbereiche zur Abdeckung der Vorhaltekosten ist ein sinnvolles Instrument zur Sicherung der Einnahmestabilität und Herstellung von Gebührengerechtigkeit. Die Einführung eines Mindestvorhaltevolumens für andere Herkunftsbereiche führt zu einer Gleichbehandlung der verschiedenen Herkunftsbereiche und zu mehr Gebührengerechtigkeit.

3. Anreizwirkung

Die Bremische Abfallgebührenordnung verfolgt das nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zulässige Prinzip der Anreizwirkung durch die Gestaltung der Gebühren seit Einführung der gebührenfreien Biotonne im Jahr 1994. Im Jahr 2004 kam die ebenfalls gebührenfreie Papiertonne hinzu. Auch die Leistungen der Recycling-Stationen sind weitestgehend gebührenfrei. Insofern macht die Stadtgemeinde Bremen umfassenden Gebrauch von der o.g. landesrechtlichen Regelung. Sie schafft damit einen starken Anreiz, diese gebührenfreien Systeme intensiv zu nutzen und die Abfalltrennung zur Wertstoffeffassung zu fördern.

Würden für Bio- und Papiertonnen gesondert Gebühren erhoben, würde die Nachfrage nach diesen Gefäßen rückläufig sein. In beiden Gefäßsparten ist zurzeit eine stetige Zunahme der Anzahl der Gefäße zu verzeichnen. So stieg die Anzahl der Papiertonnen seit Einführung im Jahr 2004 von ursprünglich 13.029 auf 73.648 im Jahr 2011. Seit 2004 ist die Anzahl der Biotonnen von 77.978 auf 92.796 angestiegen.

Im Bereich der Individualgefäße besteht eine zusätzliche Anreizwirkung aufgrund der Zusatzleerungsgebühren. Es wäre theoretisch möglich, die Zahl der mit der Gebühr abgegoltenen Leerungen zu senken, um die Anreizwirkung zur Abfalltrennung zu erhöhen. Zur Vermeidung von Fehlnutzungen anderer Sammelsysteme und illegaler Entsorgung auf öffentlichen Flächen sollte die Anzahl der inkludierten Leerungen jedoch nicht zu gering bemessen werden. Für das Jahr 2011 wurden 1,1 Mio. € über Zusatzleerungsgebühren eingenommen.

Aufgrund der bestehenden Kostenstruktur würde eine Reduzierung der Leerungszahl auch nicht zu einer geringeren Gebührenerhöhung führen.

Die zuvor beschriebene Absenkung des Vorhaltevolumens auf 20 l/Person/Woche bei Nutzung von Großbehältern erhöht die Anreizwirkung zur Abfalltrennung. Die Einführung von Müllschleusen bei Großbehältern im Geschosswohnungsbau kann dazu beitragen, auch dort eine individuelle Anreizwirkung zu erzeugen, da in diesem Fall die Inanspruchnahme des Systems gemessen wird. Müllschleusen sind technische Einrichtungen vor den Abfallcontainern, die das Einbringen von Abfall nur mithilfe eines dem Mieter individuell zugeordneten Datenträger-Chips ermöglichen. Die Anzahl der Einwürfe kann so gemessen werden. Wenn die Gebühren von den Grundstückseigentümern in der Nebenkostenabrechnung individuell und nicht nach dem Quadratmetermaßstab abgerechnet werden, ist die Situation für diese Nutzungsform mit der der codierten Tonne vergleichbar. Allerdings liegt die Entscheidung über den Betrieb einer Müllschleuse bei den Grundstückseigentümern.

Es liegen Erfahrungen aus anderen Kommunen vor, wonach die Müllschleusen einen hohen Pflegeaufwand haben und insofern weitere Kosten verursachen. Im Regelfall werden diese Systeme gemeinsam mit einem privaten Abfallmanagement-Unternehmen eingeführt. Diese Unternehmen sortieren die Restabfälle vor Ort nach, verdichten die Abfälle im Behälter, pflegen die Standplätze und stellen teilweise die für die Nebenkostenabrechnung mit den Mietern notwendigen Daten zur Verfügung. Finanziert wird dieser Einsatz mit den ersparten Abfallgebühren aufgrund von Behälterabmeldung. In der Folge führt dies wiederum zu einer Reduzierung der Erlöse beim öRE.

Unter den genannten Gesichtspunkten ist die Fortführung der gebührenfreien Sammelsysteme für verwertbare Abfälle beizubehalten. Auch die Aufteilung der Restabfallgebühr in eine Mindestleerungsgebühr und Gebühr für Zusatzleerungen sollte aufrecht erhalten werden.

Fazit: Die Beibehaltung der codierten Tonne und der gebührenfreien Sammelsysteme für verwertbare Abfälle erfüllt die Vorgaben des Bremischen Abfallgesetzes zur Anreizwirkung von Abfallgebühren.

4. Gespräch mit der Wohnungswirtschaft und den Verbänden

Seit der Befassung der Deputation im Januar 2012 haben verschiedene Gespräche mit Vertretungen der Wohnungswirtschaft und Verbänden stattgefunden.

a) Gespräche mit der Wohnungswirtschaft

Es fanden mit folgenden Einrichtungen der bremischen Wohnungswirtschaft Gespräche statt:

- agWohnen,
- Bremische/Beamtenbaugesellschaft
- GEWOSIE
- Haus und Grund e.V.

Der Mieterschutzbund hatte den vereinbarten Termin absagen müssen.

In der agWohnen sind die BREBAU, die ESPABAU, die GEWOBA und noch einige weitere Wohnungsbaugesellschaften vertreten.

Von den Gesprächsteilnehmenden wurde übereinstimmend erklärt, dass eine Steigerung der Gebührenhöhe nach 16 Jahren Gebührenstabilität nachvollziehbar sei, zumal diese Steigerung geringer ausfalle, als die Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten für den vergleichbaren Zeitraum.

Keine der befragten Wohnungsbaugesellschaften hat die Einführung einer Grundgebühr kritisiert.

Die agWohnen verfolgt das Ziel der Abfallvermeidung und Trennung. Sie spricht sich für eine Reduzierung des Mindestgefäßvolumens auch bei Großbehältern auf 11,5 l/Person/Woche und damit für eine Gleichbehandlung mit den Nutzern von Individualtonnen aus. Das tatsächliche Volumen liege nach Einschätzung der agWohnen derzeit in Teilbereichen bereits bei durchschnittlich 30 l/Person/Woche. Eine Reduzierung könne nur mit einem Abfallmanagement vor Ort erreicht werden und einer individuellen Zurechenbarkeit der Nutzung durch die MieterInnen in Form von Müllschleusen. In diesem Fall würde es eine Umstellung von der quadratmeterbezogenen Abrechnung der Müllgebühren zu einer verbrauchsbezogenen Abrechnung kommen, damit der Anreiz zur Mülltrennung für die MieterInnen direkt spürbar werde. In einem ersten Schritt sei auch eine Herabsetzung des Mindestgefäßvolumens auf 15 l/Person/Woche akzeptabel. Denkbar sei auch, eine Reduzierung auf 11,5 l/Person/Woche auf Antrag zuzulassen. Die agWohnen hat deutlich gemacht, dass die Einführung von Abfallmanagementsystemen eines zeitlichen Vorlaufs von mindestens 6 - 9 Monaten auf Basis belastbarer Gebührensätze bedarf. Eine Herabsetzung des Mindestgefäßvolumens soll den MieterInnen unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung zu Gute kommen, damit sehr starke Erhöhungen in den Nebenkosten vermieden werden können.

Die GEWOSIE und die Bremische/Beamten-Bau haben sich dahingehend geäußert, dass ihnen die auskömmliche Ausstattung mit Restabfallbehältern ein wichtiges Anliegen sei, um das Wohnumfeld sauber zu halten. Derzeit gebe es Wohnanlagen, die mit 60 l/Person/Woche deutlich über der gesetzlichen Mindestausstattung von 30 l/Person/Woche liegen. Die Bremische arbeitet bisher an drei Standorten in Bremen mit einem Abfallmanagement-Unternehmen zusammen.

Übereinstimmend haben die Wohnungsbaugesellschaften erklärt, dass eine Informationsbroschüre über die Abfallentsorgung in verschiedenen Sprachen speziell für den Geschosswohnungsbau nicht zielführend sei. Vielmehr würden die BewohnerInnen im direkten Kontakt über die Abfallentsorgung informiert. In den Fällen, wo Abfallmanagementsysteme eingesetzt würden, erfolgte eine intensive Beratung direkt über die beauftragten Unternehmen.

Haus und Grund e.V. hat erklärt, dass die Abrechnung einer Haushaltsgrundgebühr nicht zu Schwierigkeiten bei der Nebenkostenabrechnung führe. Es solle ferner bei der gebührenfreien Biotonne und der Papiertonne bleiben. Die neue Gebührenordnung müsse allerdings ein größeres Maß an Gerechtigkeit zwischen den Individualgefäßen und den Großbehältern schaffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Erhöhung der Abfallgebühr nicht grundsätzlich kritisiert wird. Auch die Einführung einer Grundgebühr stößt nicht auf Ablehnung. Die bisher geplante Herabsetzung des Mindestgefäßvolumens wird grundsätzlich unterstützt, jedoch allein von der agWohnen als nicht ausreichend erachtet, während andere dies eher kritisch sehen. Nach den Erfahrungen des Umweltbetriebs Bremen liegt die derzeitige Ausstattung im Geschosswohnungsbau eher über 30 Liter/Person/Woche. In den Gesprächen wurde den Gesprächsteilnehmenden erläutert, dass die Abmeldung von Großgefäßen die Erlöse des öRE mindert, jedoch nicht dessen Kosten. Die Mindereinnahmen müssen auf die Gemeinschaft der Gebührenden umverteilt werden.

b) Gespräche mit Verbänden

Es fand ein gemeinsames Gespräch mit der Bremer Umweltberatung (BUB) und dem BUND statt. Die ebenfalls eingeladene Verbraucherzentrale hat eine Teilnahme abgesagt, weil ein solcher Termin nach den Statuten nicht zulässig sei.

Ein wichtiges Anliegen der Verbände war, die Anreizwirkung zur Abfallvermeidung und -trennung in der Gebührenordnung zu erhalten. SUBV erläuterte die bereits jetzt vorhandene geringe Quote von Restabfall im Verhältnis zu einer hohen Quote von Abfällen zur Verwertung in Bremen. Nicht nur die Mindestleerungsgebühren bei Kleingefäßen führen zu einem Trennverhalten, sondern auch die gebührenfreie Bereitstellung von Biotonne, Papiertonne und die Leistungen auf den Recycling-Stationen tragen hierzu wesentlich bei. BUB und BUND plädieren dafür, in der Kommunikation der neuen Gebührenordnung noch stärker deutlich zu machen, dass es sich nicht um eine Restmüllgebühr handelt, sondern um die Finanzierung eines umfassenden Systems von Angeboten für Vermeidung, Recycling, Schadstoffentfrachtung und umweltgerechter Entsorgung. Die Verbände waren gern bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den öRE zu unterstützen.

Auch die Verbände haben Verständnis für die notwendige Gebührenerhöhung gezeigt und standen einer Einführung einer Haushaltsgrundgebühr nicht ablehnend gegenüber, wenn weiterhin die Anreizwirkung zur Abfallvermeidung und -trennung besteht oder ausgebaut würde.

c) Gespräche mit Handelskammer und Handwerkskammer

Die Handelskammer und die Handwerkskammer wurden in einem ersten Gespräch am 05.03.2012 bzw. am 08.03.2012 über die Strukturänderung und Gebührenerhöhung informiert. Die Handwerkskammer befürwortete bei der Grundgebühr den Quadratmetermaßstab Bürofläche. Es wurde vereinbart, den aufgenommenen Dialog fortzusetzen.

Fazit: In den Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Wohnungswirtschaft und der Umweltverbände wurde die Einführung einer Grundgebühr nicht kritisiert, allerdings wird der zeitliche Vorlauf für die Einführung auf mindestens 6 – 9 Monate geschätzt. Der konstruktive Dialog mit den Kammern wird fortgesetzt.

5. Umsetzungsfragen

a) Feststellung der Anzahl der Haushalte und Gewerbeeinheiten

Die Anzahl der Haushalte und Gewerbeeinheiten sind dem öRE bislang nicht bekannt, da dies für die bisherige Gebührenerhebung keine Relevanz hatte. Bei Einführung einer Grundgebühr für die Nutzungseinheiten Haushalt und Gewerbe/Verwaltung sind vor Erlass der Jahresanfangsbescheide die erforderlichen Daten zu erheben. Es ist beabsichtigt, die Daten bei den Grundstückeigentümern zu ermitteln. Dazu sollen ca. 130.000 Grundstückseigentümer angeschrieben und um Auskunft über die Anzahl der Haushalte und Gewerbeeinheiten gebeten werden. Für die Gewerbeeinheiten soll zusätzlich auf der Basis der qm-Bürofläche die Anzahl dieser Nutzeinheiten ermittelt werden. Aufgrund der hohen Anzahl der Anschreiben und der notwendigen Verarbeitung der Informationen ist mit einem erheblichen Zeit- und Personalaufwand zu rechnen.

b) Datenschutz

Die benötigten Daten könnten derzeit lediglich auf freiwilliger Basis erhoben werden, da die Datenschutzbestimmung des Abfallortsgesetzes noch keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Auskunftserteilung und die Verarbeitung und Speicherung der o.g. Daten bietet. Nach einem Gespräch mit der Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde deutlich, dass eine freiwillige Auskunftserteilung durch die Grundstückeigentümer voraussichtlich nicht die benötigte Datenbasis schaffen kann. Um einen hohen Rücklauf der Befragung der Grundstückeigentümer sicher zu stellen, ist eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung erforderlich. Diese gesetzliche Verpflichtung ist schon vor Erlass der neuen Gebührenordnung zu schaffen, damit die Datengrundlagen rechtzeitig vor Bescheiderteilung vorliegen.

Es ist daher geplant, in einer kleinen Novelle das Abfallortsgesetz in seinem § 26 zu ergänzen. Diese Novelle würde – vorausgesetzt, die Deputation stimmt der Einführung einer Grundgebühr für Haushalte und Gewerbe zu - kurzfristig nach Abstimmung mit den Ressorts und der Datenschutzbeauftragten im Juni d. J. in die Deputation und anschließend in die Bremische Bürgerschaft eingebracht.

c) Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung

Die neue Gebührenordnung soll zum 1.1.2014 wirksam werden. Dieser Zeitpunkt berücksichtigt insbesondere die Interessen der Wohnungswirtschaft an einer Umsetzungszeit für die Einführung von Müllmanagementsystemen. Die Details der neuen Gebührenstruktur werden dann im Rahmen der Entscheidung über die Gebührenordnung und das Abfallortsgesetz zu treffen sein.

Fazit: Die Anzahl der Haushalte und Gewerbeeinheiten sind zu ermitteln. Dazu bedarf es vorab der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Abfrage und Speicherung der Daten. Hierzu soll ein vorgeschaltetes Gesetzgebungsverfahren vorbereitet werden. Ein Inkrafttreten der Neuregelung soll zum 1.1.2014 erfolgen.

B) Beschlussvorschlag

1. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie nimmt die Vorlage zur Kenntnis und stimmt der vorgeschlagenen Überarbeitung der Gebührenordnung in ihren Grundstrukturen, insbesondere der Einführung einer Grundgebühr zu.
2. Die Deputation bittet den SUBV, bei der Ermittlung der Grundgebühr für private Herkunftsbereiche den Haushaltsmaßstab anzuwenden.
3. Die Deputation bittet den SUBV, bei der Ermittlung der Grundgebühr aus Gewerbe einen Quadratmetermaßstab Bürofläche anzuwenden.
4. Die Deputation bittet den SUBV, die aus Gründen des Datenschutzes erforderlichen rechtlichen Grundlagen zur Verarbeitung und Speicherung der notwendigen Daten vorzubereiten und das Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.
5. Die Deputation bittet den SUBV, die Vorbereitungen für die Umsetzung der neuen Gebührenordnung zum 1.1.2014 vorzubereiten.

Anlagen

Anlage 1: Charts Informationsveranstaltung 8.3.2012: a) SUBV, b) INFA

Neue Abfallgebührenstruktur Hintergrundinformationen



Themen

1. Rahmenbedingungen
2. Kosten
3. Gebührenmodelle

1. Rahmenbedingungen

1.1. Verantwortlichkeiten und Leistungen

1.2. Leistungen, finanziert über die Abfallgebühr

1.3. Daten und Fakten

1. Rahmenbedingungen

1.1. Verantwortlichkeiten und Leistungen

Stadtgemeinde Bremen (SUBV) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) und damit verantwortlich für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen

Kontrakte,
gesetzlicher
Auftrag



Umweltbetrieb Bremen (Eigenbetrieb):

- Gebührenmanagement
- Abfallberatung
- Kaufmännische Dienstleistungen
- Recycling-Station Blockland

Leistungs-
verträge



Private Unternehmen:

- Operative Aufgaben, wie Sammeln, Behandeln, Verwerten etc.

1. Rahmenbedingungen

1.1. Verantwortlichkeiten und Leistungen

Sammlung von:



1. Rahmenbedingungen

1.1. Verantwortlichkeiten und Leistungen

Textilien und Schuhe, Sammlung und Verwertung



ENO
EIN **Nehlsen** UNTERNEHMEN

1. Rahmenbedingungen

1.1. Verantwortlichkeiten und Leistungen

Verbrennung von Restmüll



swb
Entsorgung

1. Rahmenbedingungen

1.1. Verantwortlichkeiten und Leistungen

Verwertung von Bio- und Gartenabfall



1. Rahmenbedingungen

1.1. Verantwortlichkeiten und Leistungen

Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Schadstoffen



1. Rahmenbedingungen

1.1. Verantwortlichkeiten und Leistungen

Einsammlung und Entsorgung unzulässiger Abfallablagerungen



1. Rahmenbedingungen

1.1. Verantwortlichkeiten und Leistungen

Recycling-Stationen



Alu-Recycling

1. Rahmenbedingungen

1.1. Verantwortlichkeiten und Leistungen

- Gebührenmanagement
- Abfallberatung und telefonisches Kundencenter
- Kaufmännische Dienstleistungen für das Sondervermögen Abfall



1. Rahmenbedingungen

1.2. Leistungen, finanziert über die Abfallgebühr

Umweltgerechte Sammlung von:	
Restmüll	
Bioabfällen	} gebührenfrei
Papier und Pappe	
Sperrmüll	
Gartenabfällen	
Elektro- und Elektronikgeräten	
Textilien	
Metallen	
Schadstoffen	
Kunststoffen	

1. Rahmenbedingungen

1.2. Leistungen, finanziert über die Abfallgebühr

Sauberkeit:

Entsorgung unzulässiger Abfallablagerungen

Entsorgung von Schrottautos

Entsorgung von Schrottfahrrädern

Entsorgung öffentliche Abfallbehälter

Service:

Abfallberatung und telefonisches Kundencenter

Umweltbildung/Schulberatung

Betrieb von 15 Recycling-Stationen

Betrieb und Reinigung von 440 Containerstandplätzen

1. Rahmenbedingungen

1.2. Leistungen, finanziert über die Abfallgebühr

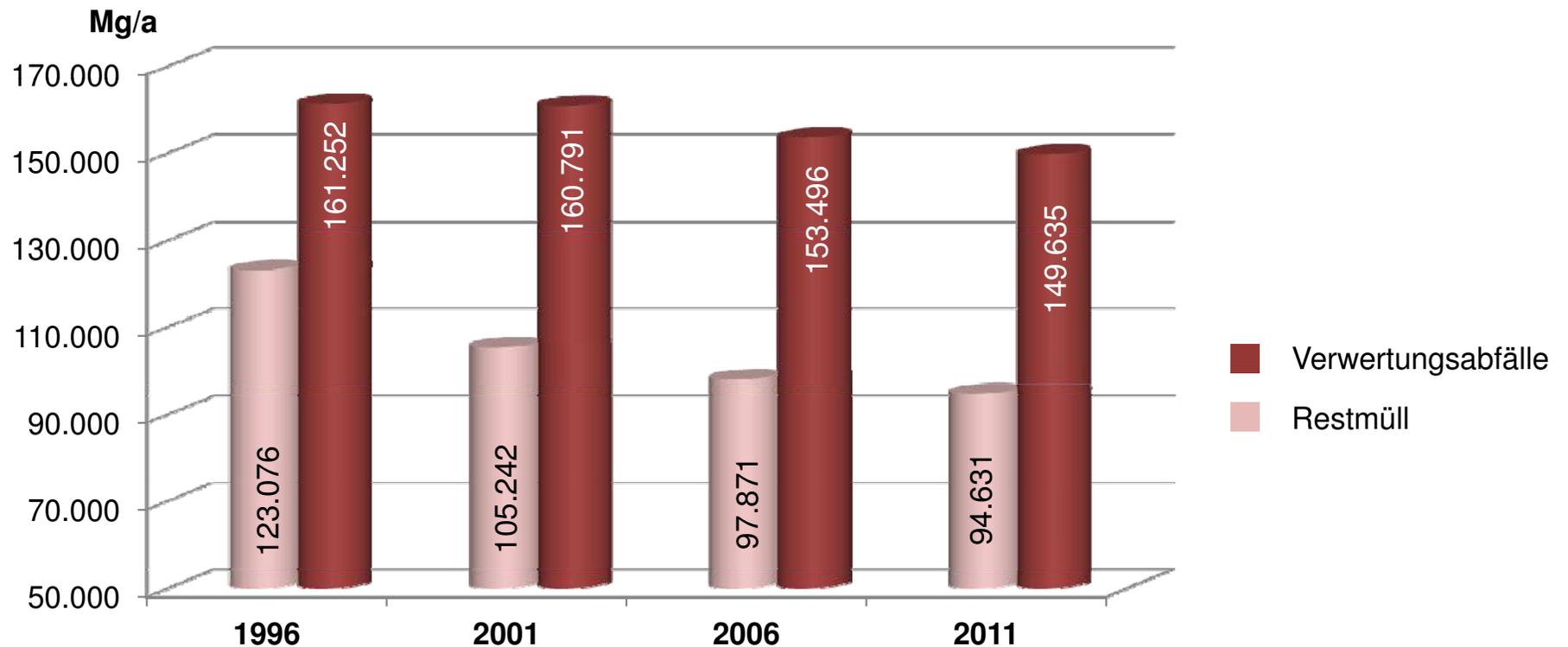
Was bekommen die Gebührenzahlenden für ihre Gebühren:
zum Beispiel

- Ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle nach dem Stand der Technik mit hoher Energieeffizienz
- Hohe Verwertungsquoten für verwertbare Abfälle
- 15 Recycling-Stationen in Wohnortnähe
- Zuverlässige Entsorgungsstrukturen

1. Rahmenbedingungen

1.3. Daten und Fakten

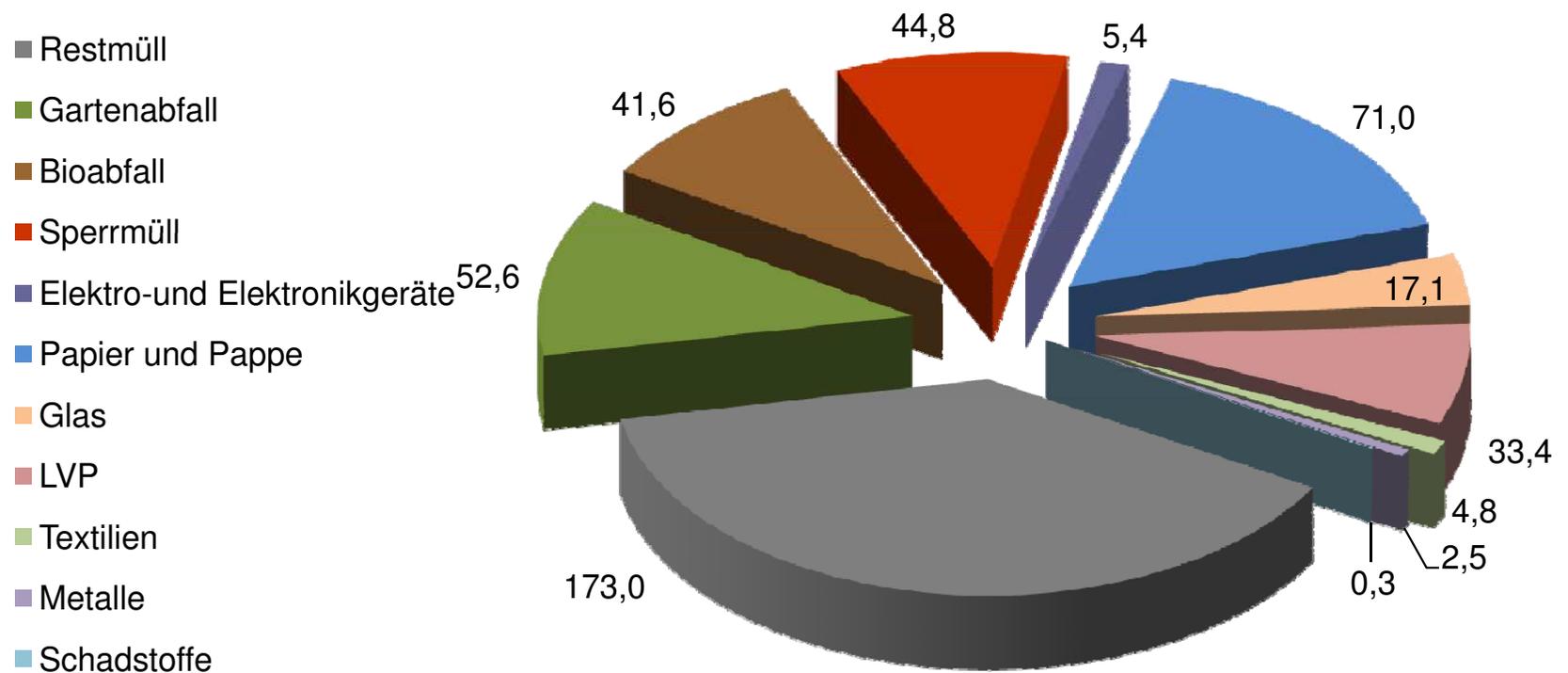
Abfallmengenentwicklung Siedlungsabfälle inklusive Verpackungen
Verhältnis Restmüll zu Verwertungsabfälle



1. Rahmenbedingungen

1.3. Daten und Fakten

Siedlungsabfälle 2011 (inklusive Verpackungen) 446,5 kg pro Einwohner nach Abfallfraktionen differenziert in kg

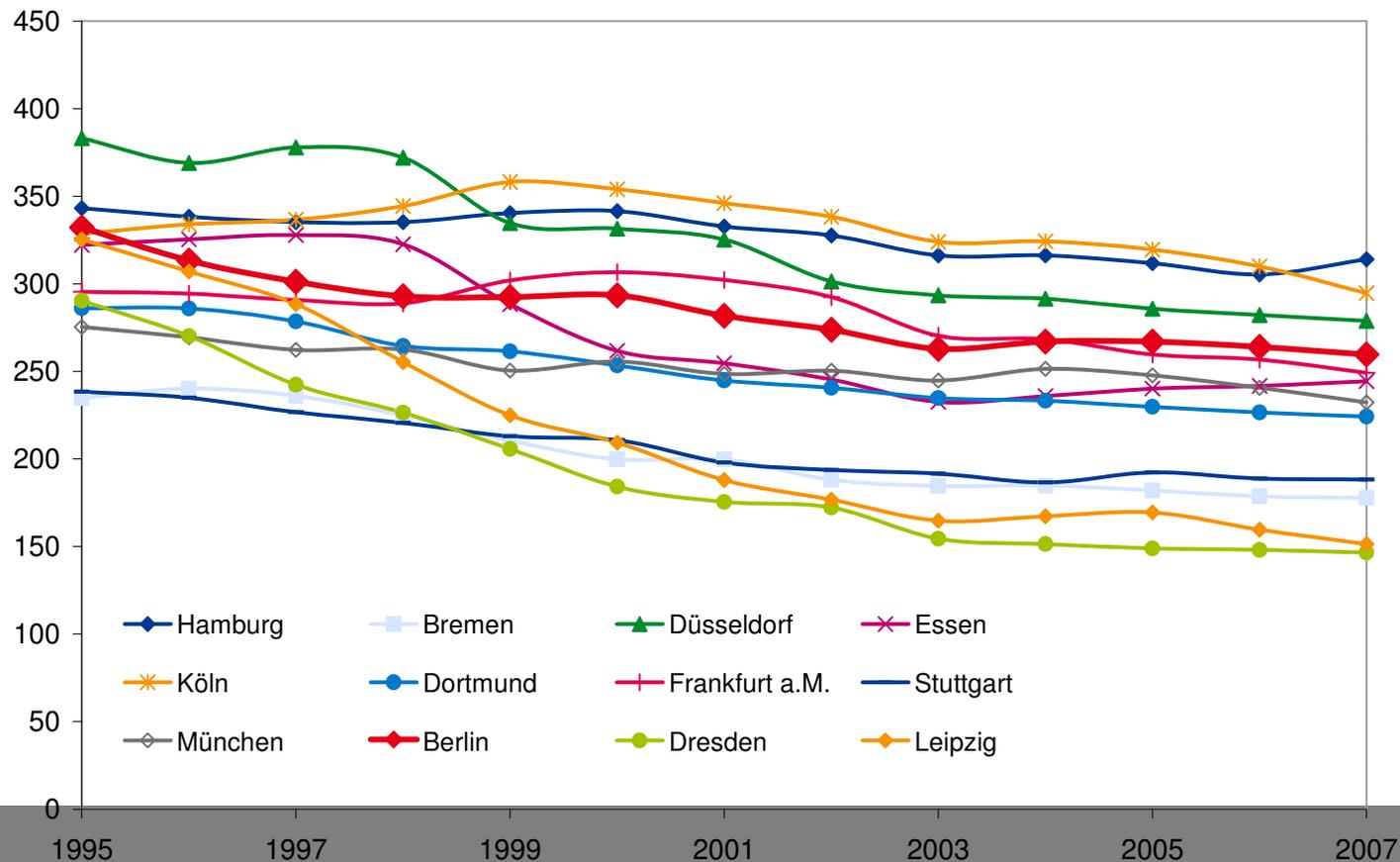


1. Rahmenbedingungen

1.3. Daten und Fakten

Restabfallmenge

- Menge kontinuierlich gesunken, 2008: 175 kg/(E*a), Städtevergleich (Quelle: Abfallbilanzen, Prognos/INFA 2009)

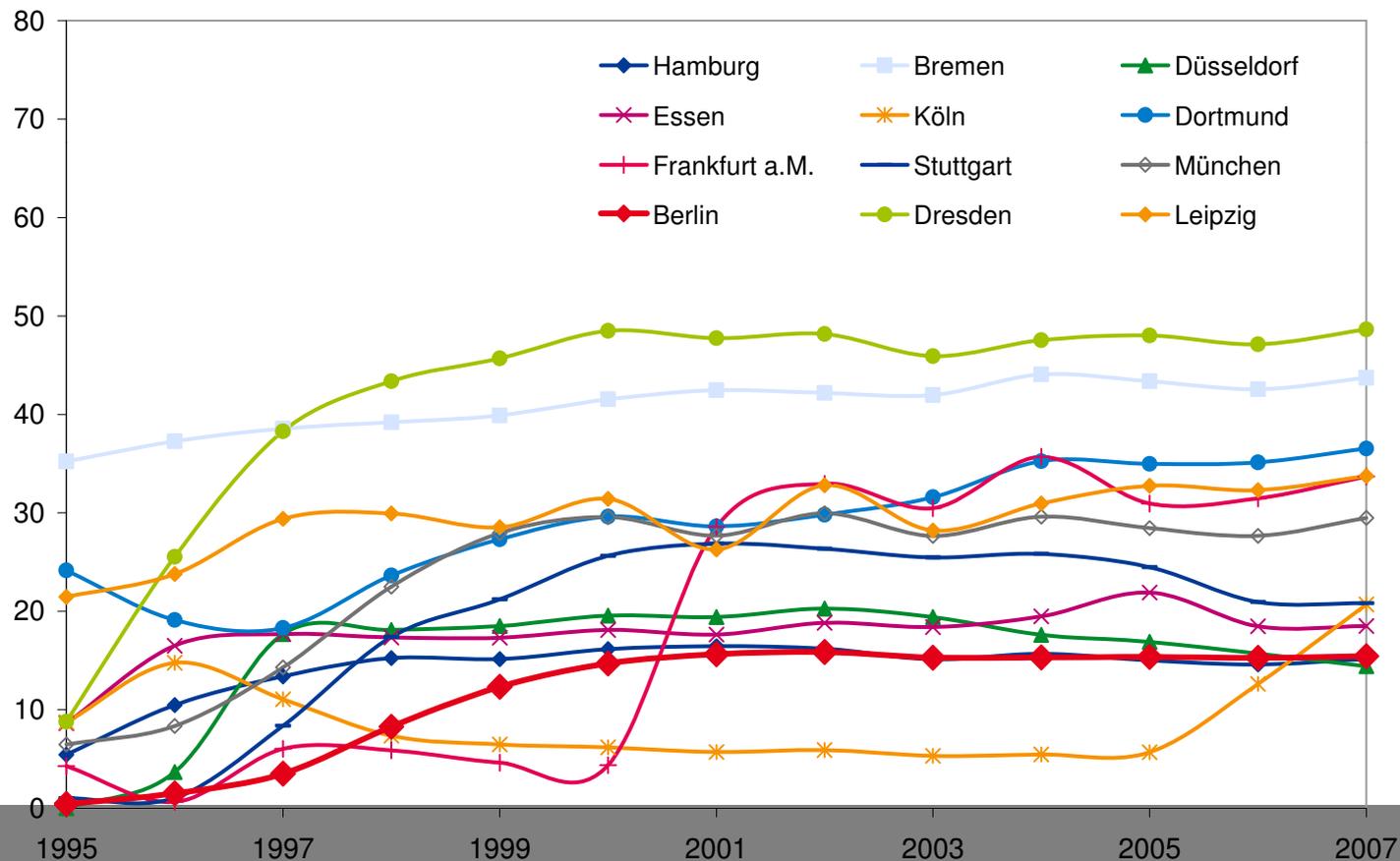


1. Rahmenbedingungen

1.3. Daten und Fakten

Bioabfallmenge

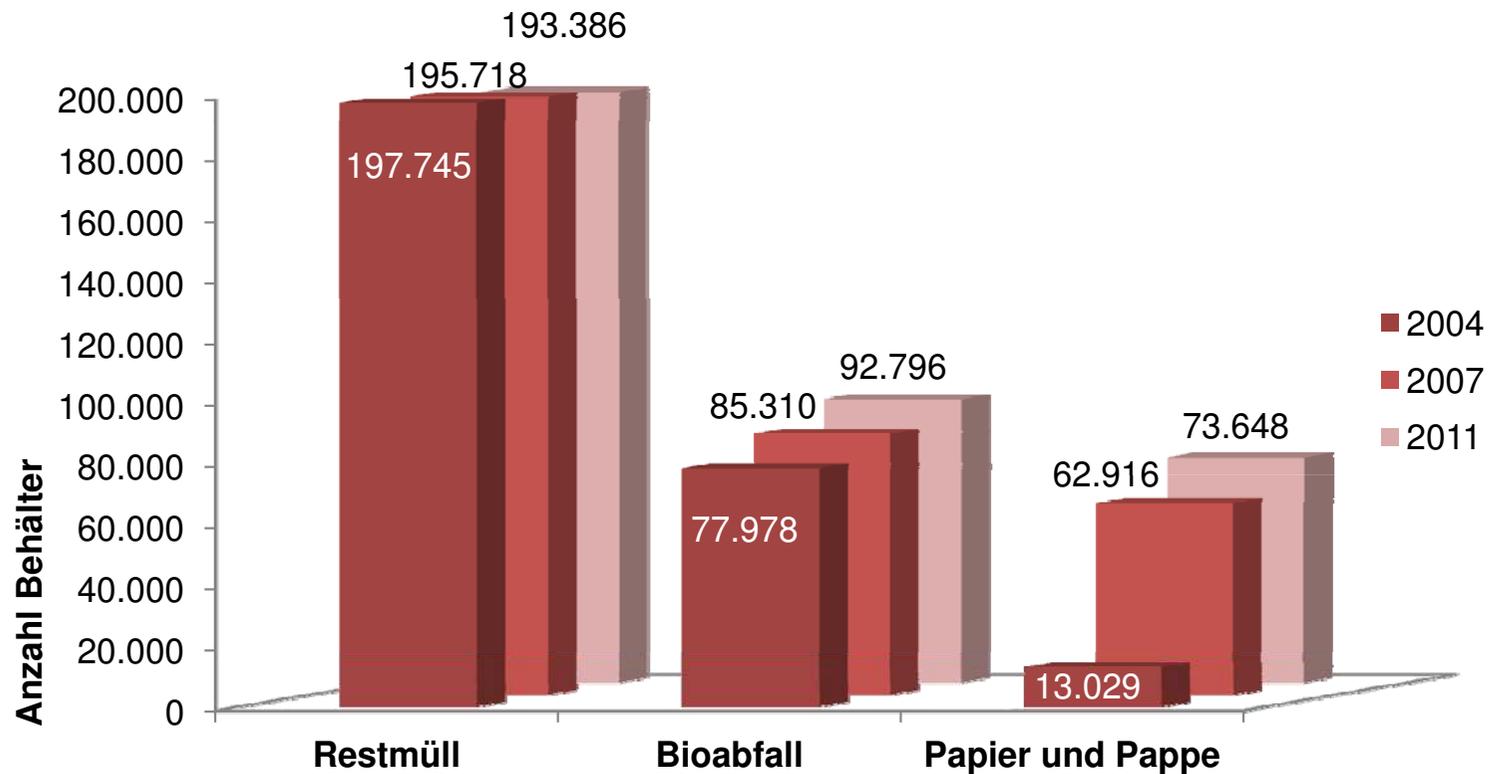
- Menge in den letzten Jahren i. M. 43 kg/(E*a), Städtevergleich (Quelle: Abfallbilanzen, Prognos/INFA 2009)



1. Rahmenbedingungen

1.3. Daten und Fakten

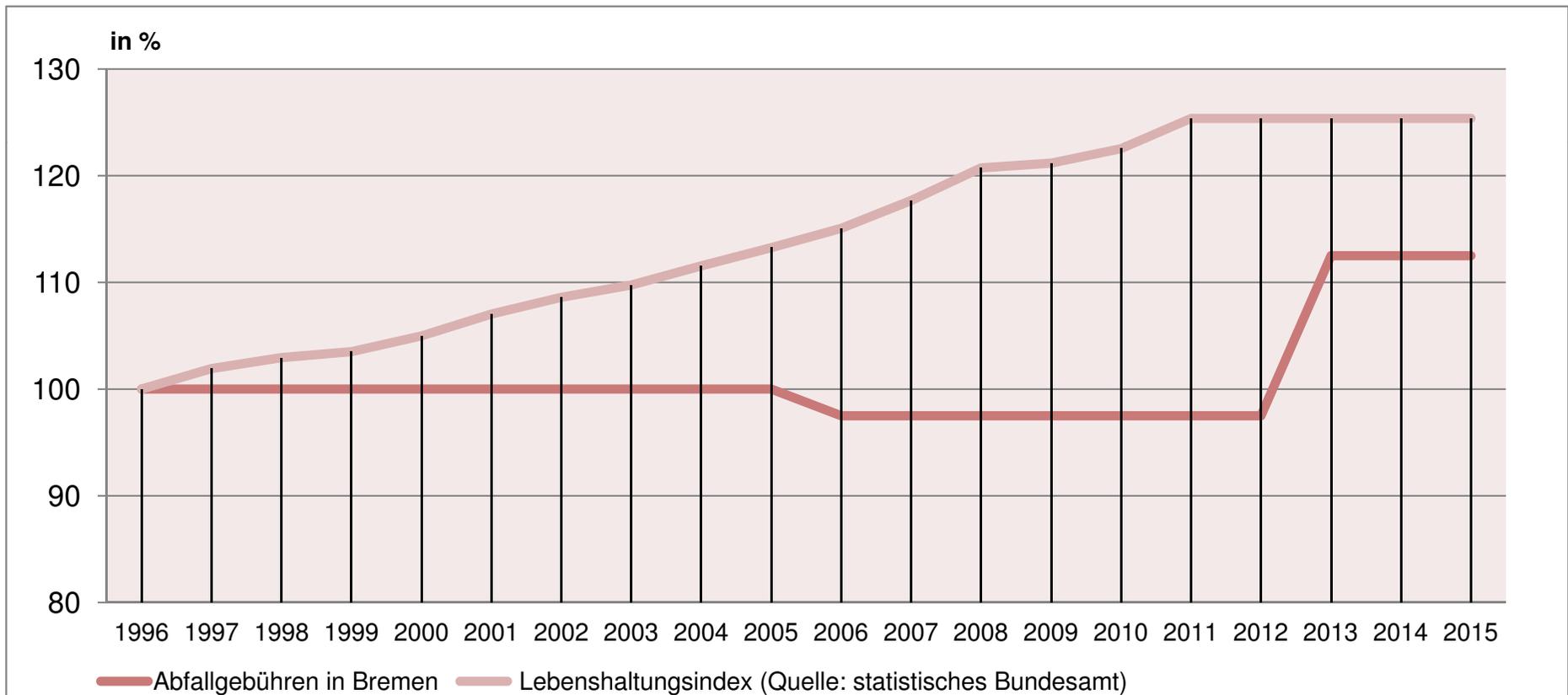
Entwicklung Behälterbestände Restmüll-, Bio- und Papiertonnen



1. Rahmenbedingungen

1.3. Daten und Fakten

Entwicklung der Abfallgebühren und des Lebenshaltungsindex



2. Kosten

2.1. Sondervermögen Kommunale Abfallwirtschaft (SVAbfall)

2.2. Gebührenbedarfsberechnung

2.3. Differenzierte Kostendarstellung

2.4. Kosten – verdichtet auf die Abfallarten

2.5. Kostenvariabilität

2.6. Kosten ausgewählter Abfallfraktionen

2.7. Kosten und Erlöse am Beispiel Papier und Pappe

2. Kosten

2.1. Sondervermögen Kommunale Abfallwirtschaft (SVAbfall)

Die Kosten und Erlöse der Hausmüllentsorgung werden im Sondervermögen Kommunale Abfallentsorgung (SVAbfall) abgebildet.

Das SVAbfall wird nach den Regeln des kaufmännischen Rechnungswesens bewirtschaftet und enthält die Elemente:

- Finanzbuchhaltung
- Kosten-Leistungs-Rechnung
- Statistik, Analyse und Planung
- Gebührenbedarfsrechnung

2. Kosten

2.1. Sondervermögen Kommunale Abfallwirtschaft (SVAbfall)

Die Ergebnisse des Rechnungswesens finden ihren Abschluss in den:

- Wirtschafts- und Finanzplänen
- Jahresabschlüssen mit den Prüfberichten der Wirtschaftsprüfer
- Quartalsberichten

die der Deputation zum Beschluss bzw. zur Kenntnis vorgelegt werden.

2. Kosten

2.2. Gebührenbedarfsberechnung

Gebührenbedarfsberechnung Hausabfall 2013

Kosten		
Bezogenen Leistungen	54,36 Mio€	Gesamtkosten 55,39 Mio€
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,78 Mio€	
Abschreibungen	0,25 Mio€	
Erlöse		
Abfall-Gebühren	43,72 Mio€	Gesamterlöse 46,99 Mio€
Deponie-Gebühren	0,77 Mio€	
Entgelte	0,58 Mio€	
Sonstige betriebliche Erträge	1,88 Mio€	
Zinserträge	0,04 Mio€	
Ergebnisse		
Zwischensumme	- 8,40 Mio€	Unterdeckung - 3,61 Mio€
Überdeckung aus Vorjahren	4,79 Mio€	

2. Kosten

2.2. Gebührenbedarfsberechnung

Gebührenbedarfsberechnung Hausabfall 2013

- Kosten: 55,39 Mio. €
- Abfallgebühren Plan: 43,72 Mio. €
Unterdeckung Plan 3,61 Mio. €
- Abfallgebührenbedarf 47,33 Mio. €

2. Kosten

2.3. Differenzierte Kostendarstellung

Kosten Hausmüllentsorgung (Planung 2013)

Sammlung, Verwertung und Beseitigung

Restmüll	20,38 Mio€	
Bioabfall	6,63 Mio€	
Papier und Pappe	2,39 Mio€	
Sperrmüll	7,17 Mio€	
Gartenabfall	1,22 Mio€	
Weihnachtsbäume	0,17 Mio€	
Schadstoffe	0,48 Mio€	
Bauabfälle	0,40 Mio€	Summe 38,84 Mio€

2. Kosten

2.3. Differenzierte Kostendarstellung

Kosten Hausmüllentsorgung (Planung 2013)

Sauberkeit

Unzulässige Abfallablagerungen	0,60 Mio€	Summe 2,15 Mio€
Schrottautos und Schrottfahrräder	0,06 Mio€	
Öffentliche Abfallbehälter	1,49 Mio€	

Infrastruktur und Service

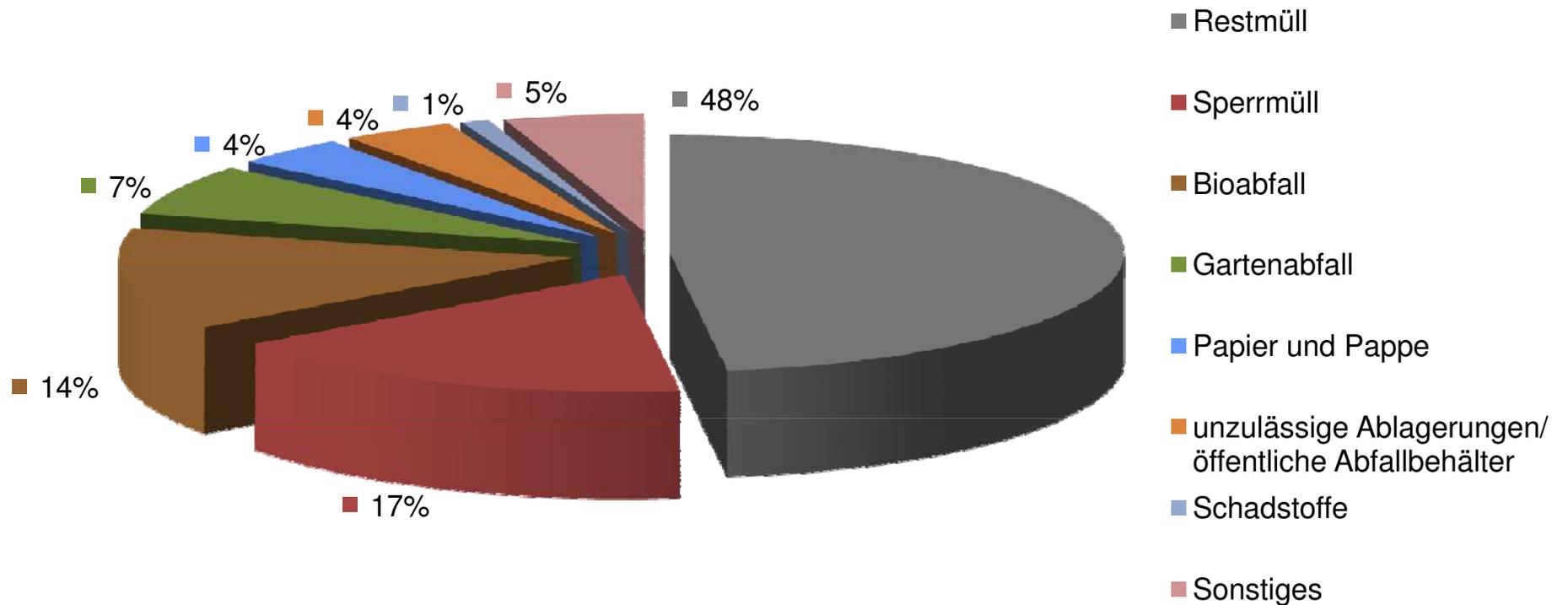
Gebührenmanagement, Abfallberatung, telefonisches Kundencenter und kaufmännische Dienstleistungen	4,86 Mio€	Summe 12,95 Mio€
Betrieb von 15 Recycling-Stationen	5,69 Mio€	
Betrieb von 440 Containerplätzen	0,50 Mio€	
Sonstiges	1,90 Mio€	
Vorbereitung auf das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz / neue Erfassungs- und Verwertungssysteme	1,45 Mio€	

Gesamtsumme

55,39 Mio€

2. Kosten

2.4. Kosten – verdichtet auf die Abfallarten

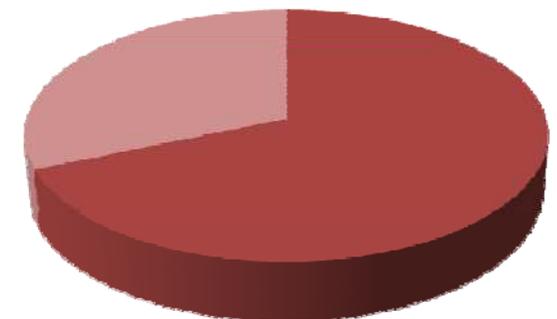


2. Kosten

2.5. Kostenvariabilität

Die Ziele der Kommunalen Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftskonzept, gesetzliche Vorgaben) bestimmen das Leistungsniveau und damit die Kosten

- Kosten im Planjahr 2013 55,39 Mio. €
- Davon pauschal/
mengenunabhängig 38,01 Mio. €
- Davon mengenabhängig 17,38 Mio. €



■ Pauschal/mengenunabhängig
■ mengenabhängig

2. Kosten

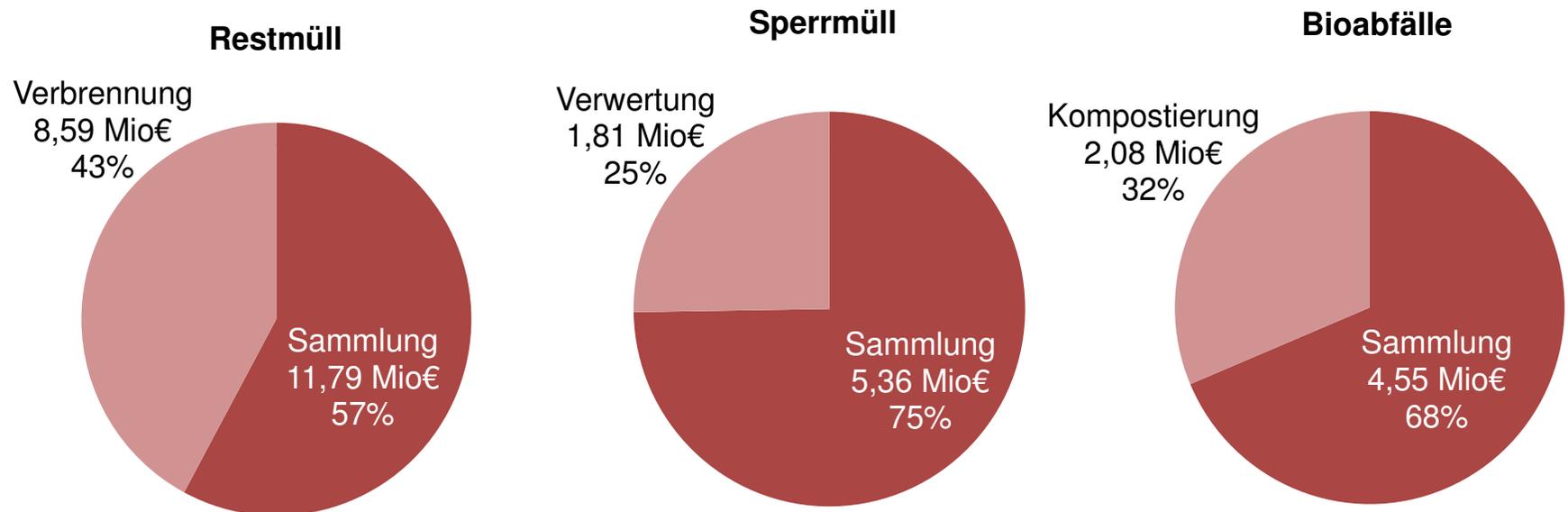
2.5. Kostenvariabilität

Die Kosten werden beeinflusst durch

- sinkende oder steigende Abfallmengen
- Veränderungen im allgemeinen Preisniveau (Löhne, Energie usw.) über Preisanpassungsklauseln in den Leistungsverträgen
- neue Leistungen bzw. Leistungserweiterungen
- gesetzliche Vorgaben

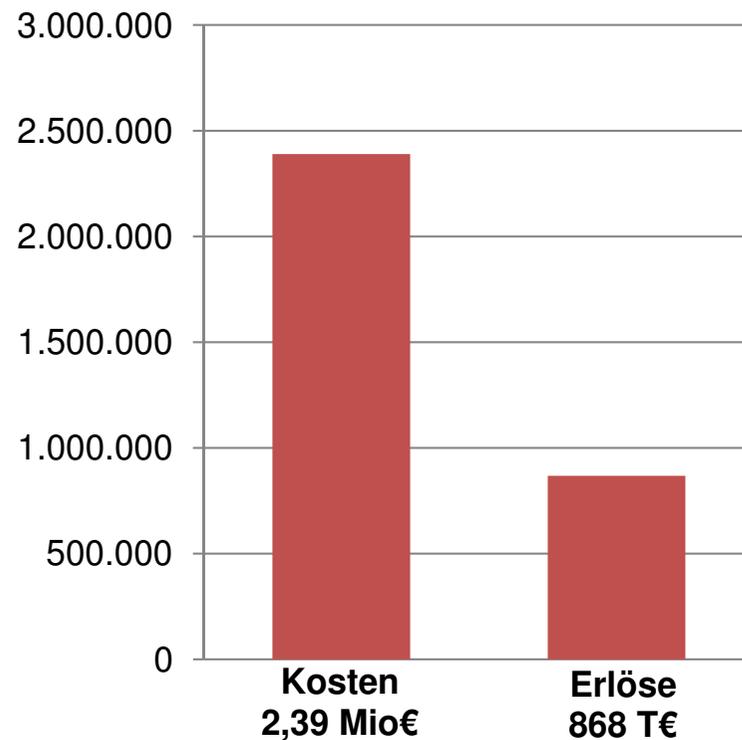
2. Kosten

2.6. Sammlungs- und Verwertungs- /Beseitigungskosten ausgewählter Abfallfraktionen



2. Kosten

2.7. Kosten und Erlöse aus der Verwertung von Abfällen am Beispiel Papier und Pappe*



* nur Holsystem - ohne
Kosten und Erlöse der
Sammlung über die
Recycling-Stationen



Überblick über die verschiedenen Gebührenmodelle und deren Auswirkungen

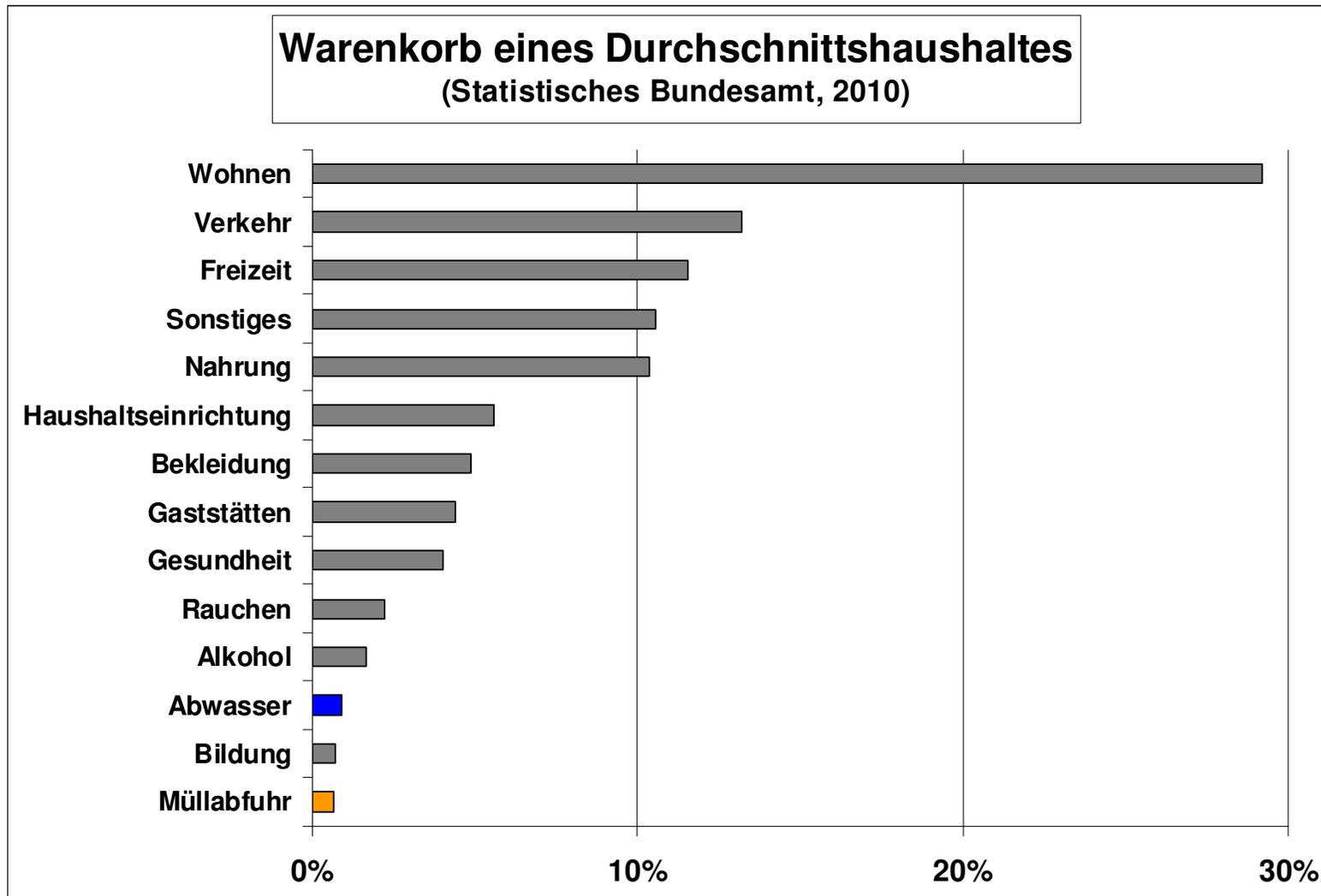
**Informationsveranstaltung
08.03.2012**

Prof. Dr.-Ing. Klaus Gellenbeck



Einleitung „Abfallgebühren“

Warenkorb Deutschland 2010

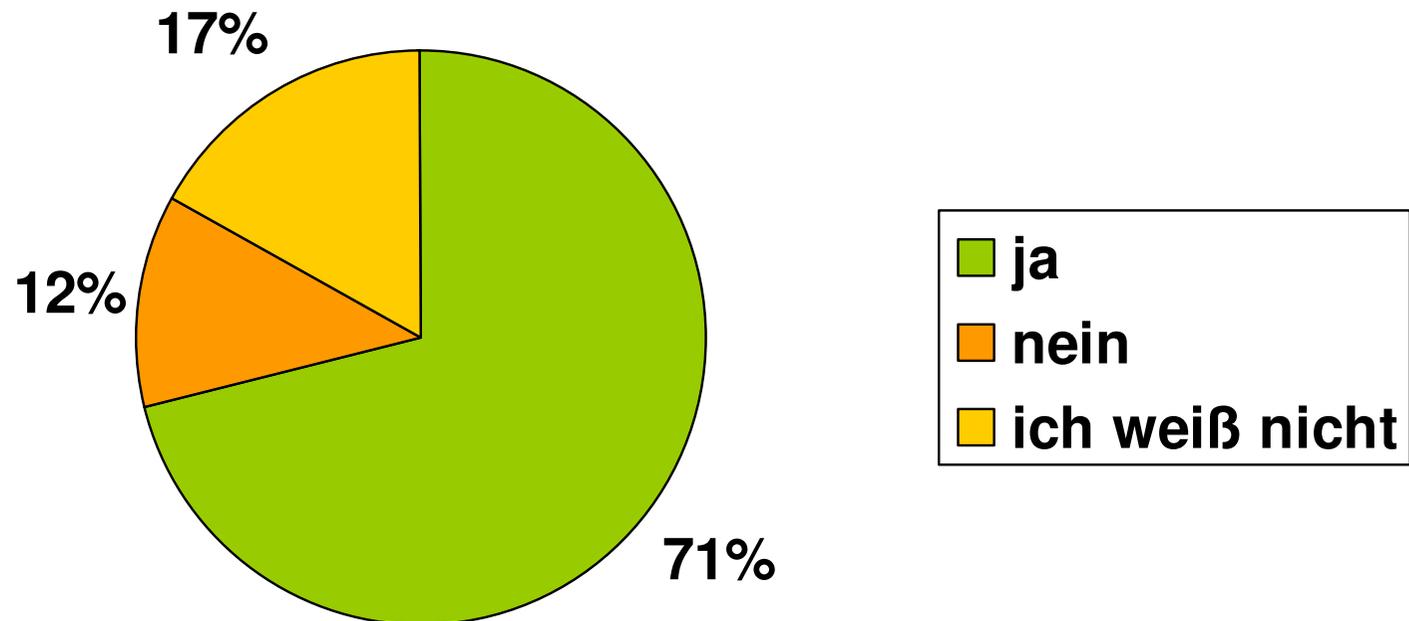


Einleitung „Abfallgebühren“

Einschätzung der Bürger



Finden Sie Ihre Abfallgebühr zu hoch?

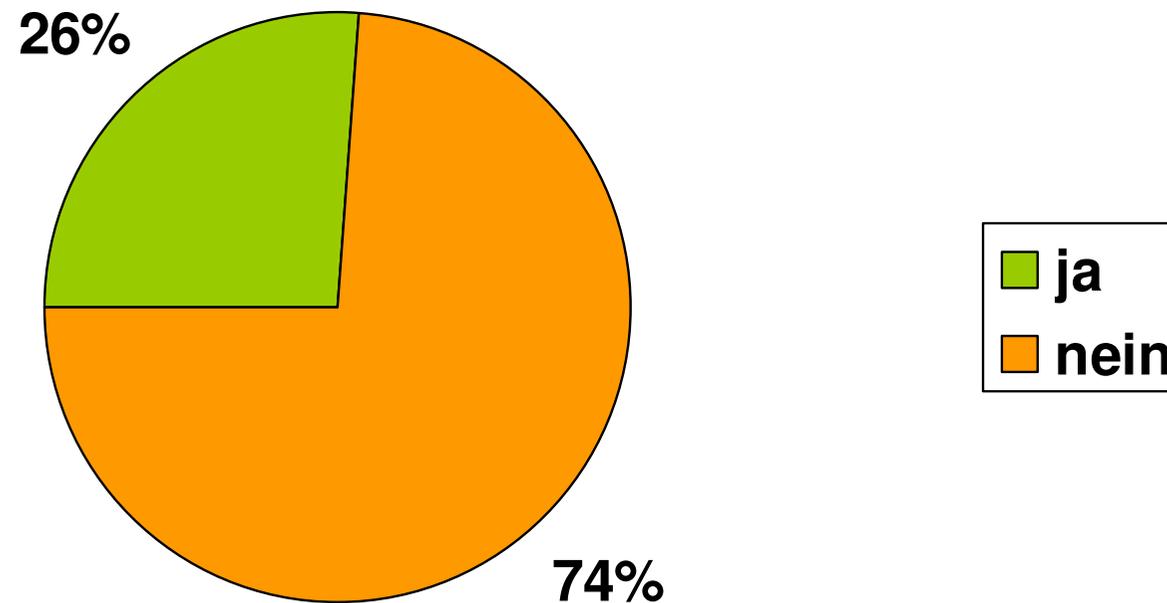


Einleitung „Abfallgebühren“

Einschätzung der Bürger



Wissen Sie, wie hoch Ihre Abfallgebühr ist?



Mögliche Gebührenmaßstäbe/-systeme



reine Leistungsgebühr (keine Aufteilung nach GG und LG)

linear

degressiv

z. T. über technische Systeme (z. B. Identifikation)

Grundgebühr + Leistungsgebühr

Grundstücke

Haushalte / Wohnungen

Einwohner

Behälteranzahl / -größe
(gestaffelt)

Kombinationen

linear

degressiv

über technische
Systeme (z. B.
Identifikation)



Rechtliche Grundsätze (Auszug)

- 1 alle Gebührensätze müssen sachlich kalkuliert sein
- 1 Brüche/Modellwechsel in den Gebührenmaßstäben sind nicht gestattet, das gewählte Modell muss gleichbehandelnd und stringent umgesetzt werden
- 1 Ungleichbehandlungen sind nur mit sachlichem Grund möglich
- 1 Lenkungsgebühren können begründet abweichen (z. B. um Anreiz gegen verstärkte Nutzung zu geben = „abschreckende Lenkung“)
- 1 Abschläge müssen nachvollziehbar sein
- 1 ...

Derzeitige Abfallgebührenstruktur in Bremen

Abfallgebühren Restabfall



1 Gebührenmodell der Restabfallgebühr

gebührenscharfes Identifikationssystem für Kleinbehälter (≤ 240 l)

§ beinhaltet 20 Leerungen (bei 1-P.-Grdst.: 17) (2-wö. Abfuhr)

§ Zusatzgebühr für jede weitere Leerung

Gebühr für Großbehälter (770 l, 1.100 l)

§ eine Gebühr differenziert nach Behältergröße (bei wö. Abfuhr)

Gebührensätze						
Codierte Behälter		Gebühr je Behälter			Zusätzliche Leerung	
		€/a	Leer.	ct/(l*Leer.)	€/Leer.	ct/(l*Leer.)
60 l	1 P/HH	93,00	17	9,12	5,25	8,75
60 l	2 P/HH	130,20	20	10,85	5,25	8,75
90 l		195,60	20	10,87	7,90	8,78
120 l		226,80	20	9,45	8,90	7,42
240 l		444,60	20	9,26	17,25	7,19
Nicht codierte Behälter						
770 l		1.335,00	52	3,33		
1.100 l		1.684,80	52	2,95		

**Extreme
Degression
bei Groß-
behältern**



1 Identifizierte Schwachstellen

die derzeitige Degression bei den Großgefäßen ist kalkulatorisch nicht gerechtfertigt und damit rechtlich angreifbar

- ~ Empfehlung: Degression mit Bremen-spezifischen Werten (Analyse dazu läuft)

Mindestbehältervolumen derzeit 30 l/Person

bei Großbehältern (770, 1.100 l; 52 Leerungen) = $30 \text{ l}/(E \cdot w)$

bei Kleinbehältern (bis 240 l; 20 Leerungen) = $11,5 \text{ l}/(E \cdot w)$

- ~ Empfehlung: Reduzierung bei Großbehältern auf $20 \text{ l}/(E \cdot w)$

Mindestleerungszahl bei Einpersonengrundstücken (60 l-Behälter)
17 (bei Mehrpersonengrundstücken 20)

- ~ Empfehlung: Reduzierung auf 13 Leerungen (wg. Hygiene)



1 Empfehlung zur Optimierung der Abfallgebührenstruktur

Umstellung auf ein Modell mit **Grund- und Leistungsgebühr**

1 Grundgebühr

Teilung der Gebühren in einen leistungsunabhängigen Teil (Vorhaltekosten) und einen leistungsabhängigen Teil

Grundgebühr dient zur Finanzierung der **Vorhaltekosten (Fixkosten)**

§ z. B. leistungsunabhängige Vertragsbestandteile mit Drittbeauftragten, Abschreibungen / Zinsen für Entsorgungseinrichtungen (Recycling-Station), Personal, etc.

1 Leistungsgebühr

dient zur Abdeckung der variablen und restlichen Fixkosten



1 Gründe für eine Grundgebühr

Minderung des Gebührenaussfallrisikos / Kostendeckungssicherheit

- § Grundgebühr sichert Einnahmesockel unabhängig von der Inanspruchnahme der Leistung
- § Einfluss durch demografischen Wandel und ggf. zukünftige rückläufige Restabfallbehältervolumina (z. B. durch Einführung Wertstofftonne oder Ausweitung Biotonne) wird „abgedeckt“

gerechtere Verteilung der fixen und variablen Kosten

Beteiligung aller Gebührenschuldner an den Vorhaltekosten (auch Gewerbe)

1 ***INFA-Gebührenberatungen in den letzten 4 Jahren (ca. 30) mit Einführung eines neuen Gebührenmodells alle mit Grund- und Leistungsgebühr***

Welche Grundgebührmaßstäbe kommen infrage und wie hoch ist der Verwaltungsaufwand?



1 Grundgebühr je Einwohner

⌘ *Datenlage grundsätzlich vorhanden, jedoch*

⌘ hoher Verwaltungsaufwand , da große Schwankungen (Um-/Wegzüge, Geburten/Todesfälle etc.)

kontraproduktiv durch demografische Entwicklung

Äquivalent für Gewerbe notwendig

gering verbreiteter Maßstab



Welche Grundgebührmaßstäbe kommen infrage und wie hoch ist der Verwaltungsaufwand?



1 Grundgebühr je Behälter

⌘ Datenlage vorhanden und jederzeit verfügbar und aktuell, daher

⌘ geringer Verwaltungsaufwand

zur Zeit gleichbleibende Tendenz der Behälterbestände, jedoch zukünftig Entwicklung zu kleineren und weniger Behältern zu erwarten

bei Gestaltung Differenzierung nach Behältergrößen

stark verbreiteter Maßstab



Welche Grundgebührmaßstäbe kommen infrage und wie hoch ist der Verwaltungsaufwand?



1 Grundgebühr je Grundstück

⌘ Datenlage grundsätzlich vorhanden, daher

⌘ geringer Verwaltungsaufwand

stabiler Maßstab

aber grundsätzlich geringer Bezug zur abfallwirtschaftlichen Leistung (Grundgebühr für Grundstück 250 m² \triangleq Grundstück 10.000 m²) Akzeptanz? ggf. Staffelung notwendig?

wenig verbreiteter Maßstab (Einsatz als alleiniger Maßstab zu klären)



Welche Grundgebührmaßstäbe kommen infrage und wie hoch ist der Verwaltungsaufwand?



1 Grundgebühr je Haushalt

⌘ Datenlage nicht vollständig vorhanden, daher

⌘ relativ hoher Verwaltungsaufwand für Ersteinführung (Kosten ca. 0,5 – 1 % der einmaligen Jahresgebühreneinnahme)

sicherster Maßstab z. B. gegenüber

§ jeglichen demografischen Entwicklungen

§ Auswirkungen durch Aktivitäten durch AMDL

hohe Annäherung an tatsächlich verursachte Kosten

Äquivalent für Gewerbe notwendig

Trend in Deutschland

~ für Bremen **haushaltsbezogene Grundgebühr** empfohlen





1 Grundsätzliche Auswirkungen einer haushaltsbezogenen Grundgebühr

Familien werden entlastet

Ein-/ Zwei-Personengrundstücke werden leicht belastet

wegen Kosten:
**grundsätzlich
„gerecht“**

je mehr Gewerbebetriebe (Nutzungseinheiten) angeschlossen, desto geringer die Gebühr für die Privathaushalte

Auswirkungen deutlich abhängig von der Anzahl an Personen/Haushalten sowie der Umlage der Gebühren (bei Mehrfamilienhäusern)



Haushaltsbezogene Grundgebühr

Wirkung in Bezug auf Abfallmanagementdienstleistungen



beispielhafte Berechnung für MGB 1.100

heute:

Grundstück mit 4 MGB 1.100 6.739,20 €/a

± Abzug von 2 MGB durch Abfallmanagement-DL

zukünftig:

a) ohne Grundgebühr: 3.369,60 €/a

b) mit haushaltsbezogener Grundgebühr: ca. 4.400 €/a

(und: Weniger Anreiz für AMDL!!)

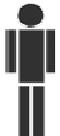
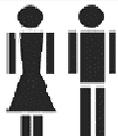


Mögliche Auswirkungen des Gebührenmodells inkl. Gebührenmehrbedarf in Bremen (Beispiele)



1. Mögliche Auswirkungen des Gebührenmodells inkl. Gebührenmehrbedarf (im Mittel) für Kleinbehälter

auf Basis von vorläufigen Berechnungen

Behälter Restabfall	Gebühren- schuldner	Modell inkl. Gebührenmehrbedarf			
		ohne Grundgebühr	Grundgebühr 20 %	Grundgebühr 30 %	Grundgebühr 40 %
MGB 60 		- 6 % ^{*)}	+ 13 % ^{*)}	+ 23 % ^{*)}	+ 31 % ^{*)}
MGB 60 		+ 3 %	+ 10 %	+ 13 %	+ 16 %
MGB 120 		+ 1 %	- 4 %	- 7 %	- 9 %
MGB 240 		- 3 %	- 7 %	- 9 %	- 11 %

^{*)} bei Reduzierung der Mindestleerungen für 1-Personen-Grundstücke auf 13 (heute: 17)



Mögliche Auswirkungen des Gebührenmodells inkl. Gebührenmehrbedarf in Bremen (Beispiele)

1 Mögliche Auswirkungen (im Mittel) für **Großbehälter** bei einem Volumen von **30 l/(E*w)** (heutiges Mindestvolumen)

Behälter Restabfall	Gebührensschuldner		Modell inkl. Gebührenmehrbedarf			
	Anzahl Personen	Anzahl Haushalte	ohne Grundgebühr	Grundgebühr 20 %	Grundgebühr 30 %	Grundgebühr 40 %
 MGB 1.100	38	10	+ 52 %	+ 42 %	+ 37 %	+ 32 %
		15	+ 52 %	+ 52 %	+ 53 %	+ 53 %
		20	+ 52 %	+ 63 %	+ 68 %	+ 74 %
 MGB 1.100 + 770	55	15	+ 47 %	+ 34 %	+ 28 %	+ 22 %
		20	+ 47 %	+ 40 %	+ 37 %	+ 34 %
		25	+ 47 %	+ 46 %	+ 46 %	+ 46 %
		30	+ 47 %	+ 52 %	+ 54 %	+ 57 %

auf Basis von vorläufigen Berechnungen

deutlich abhängig von Anzahl an angeschlossener Personen/ Haushalten und ggf. Umlage der Gebühr

Mögliche Auswirkungen des Gebührenmodells inkl. Gebührenmehrbedarf in Bremen (Beispiele)

1 Mögliche Auswirkungen (im Mittel) für **Großbehälter** bei **Reduzierung des Volumens** auf **20 l/(E*w)** (künftiges Mindestvol.)

Behälter Restabfall	Gebührenschildner		Modell inkl. Gebührenmehrbedarf			
	Anzahl Personen	Anzahl Haushalte	ohne Grundgebühr	Grundgebühr 20 %	Grundgebühr 30 %	Grundgebühr 40 %
vorher  MGB 1.100 € MGB 770 nachher 	38	10	+ 11 %	+ 9 %	+ 9 %	+ 8 %
		15	+ 11 %	+ 20 %	+ 24 %	+ 28 %
		20	+ 11 %	+ 30 %	+ 39 %	+ 49 %
 vorher MGB 1.100 + 770 € MGB 1.100 nachher 	55	15	- 15 %	- 15 %	- 15 %	- 15 %
		20	- 15 %	- 9 %	- 6 %	- 3 %
		25	- 15 %	- 3 %	+ 3 %	+ 8 %
		30	- 15 %	+ 2 %	+ 11 %	+ 20 %

auf Basis von vorläufigen Berechnungen

deutlich abhängig von Anzahl an angeschlossenen Personen/ Haushalten und ggf. Umlage der Gebühr



1 Ziel: gleiche Systematik beim Gebührenmodell für Haushalte und Gewerbe

für Haushalte und Gewerbe in gleicher Weise

§ Grundgebühr + degressive Leistungsgebühr

§ Grundgebührmaßstab

- für Haushalte: haushaltsbezogene Grundgebühr
- für Gewerbe: Äquivalent erforderlich

1 Herleitung der Grundgebühräquivalente für Gewerbe

im Rahmen der ortsspezifische Erhebung zum branchenspezifischen Mindestbehältervolumen für Gewerbe (s. o.)

in dieser Abfrage Erhebung der Abfallmenge sowie auch der Äquivalente (Bürofläche, Mitarbeiterzahl, ...)

§ daraus Bezug des Äquivalents (Bürofläche, Mitarbeiterzahl, ...) zu Abfallaufkommen (AzB) im Vergleich zur Menge eines typischen Haushalts abzuleiten



Einbindung Gewerbe

Grundgebührmaßstab



1 Mögliche Grundgebühräquivalente für Gewerbe

Bürofläche

- § z. B. Frankfurt: 200 m², Münster: 140 m² = 1 Grundgebühr
- § ab einer größeren Bürofläche wird für jede angefangenen weiteren 200 / 140 m² Bürofläche eine weitere Grundgebühr erhoben

Mitarbeiterzahl

- § z. B. Duisburg: 6 Mitarbeiter
- § 1-6 Mitarbeiter = 1 Grundgebühr, 7-12 Mitarbeiter: 2 x Grundg.
andere Staffelung rechtlich nicht zulässig

Weitere (weniger geeignet)

- § gewerbliche Fläche / bebaute gewerbliche Fläche
- § jeder Gewerbebetrieb = 1 Nutzungseinheit = 1 Grundgebühr

1 Empfehlung: Büroflächenmaßstab

stabile Größe und relativ einfache Erhebung





Grundsatzentscheidungen bei nächster Deputationssitzung

- 1 Einführung einer Grundgebühr
- 1 Haushaltsbezug für private Haushalte
- 1 Büroflächenbezug für Gewerbe

